

# Wurfzettel Nr. 42

## des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 5. Juli 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Jeder Zuzug nach Würzburg ist verboten. Er kann nur **Berufstätigen**, die am Wiederaufbau der Stadt mithelfen, gestattet werden. Die Folgen der Übertretung des Verbotes haben die Betreffenden selbst zu tragen (keine Lebensmittelkarten, keine Bezugsscheinzuteilung, keine Wohnungszuteilung.)
2. Alle Blutspender, die sich bereits vor einigen Wochen im Luitpoldkrankenhaus gemeldet haben, bei denen aber die Blutgruppe noch nicht festgestellt ist, werden ersucht, sich erneut zur Feststellung der Blutgruppe zu melden. Neuanmeldungen — bei Frau Kühn, Luitpoldkrankenhaus, Bau 6 — sehr erwünscht.
3. Auf Abschnitt 6 der Sonderkarte für Männer werden in Einzelhandelsgeschäften 50 g Tabak oder 5 Zigarren oder 10 Zigarrillos je nach Vorrat abgegeben.
4. In der 77. Periode erhalten alle Verbraucher auf die mit LWA und den römischen Ziffern III und VI bezeichneten Abschnitte, gleichviel ob ein weiterer Buchstabe beigefügt ist oder nicht, eine Sonderzulage von je 1 kg Brot. Die Abschnitte III berechtigen sofort, die VI ab 9. 7. 45 zum Bezug. Außerdem erhalten die Selbstversorger auf Abschnitte 62 und 154 je  $\frac{1}{2}$  kg Brot.  
Die Inhaber von Reichsmahlkarten können auf die drei Mahlabschnitte bei der Mühle insgesamt zusätzlich 2 kg Brotgetreide vermahlen lassen.
5. Die Ärzte von Würzburg Stadt und Land und Kreis Karlstadt werden gebeten, im Gesundheitsamt Würzburg, Mozartschule, Vordrucke für Lebensmittelzulagen-Zeugnisse abzuholen. **Höchstsätze** für Lebensmittelzulagen, die nicht überschritten werden dürfen, sind:

für Fleisch	250 g	wöchentlich
„ Butter	125 g	„
„ Nahrungsmittel	500 g	„
„ Käse	500 g	„
„ Eier	3 Stück	„
„ Milch	$\frac{3}{4}$ Liter	täglich.

Der Höchstsatz für Fleisch, Butter und Eier gilt nur für Zuckerkrank, der für Nahrungsmittel nur für Lungenkrank; bei allen übrigen zusatzberechtigten Erkrankungen ist unterhalb dieser Sätze im entsprechenden Verhältnis zu bleiben. Die **Dauer** beträgt für Tuberkulose 12 Wochen, für alle übrigen zusatzberechtigten Krankheiten 8 Wochen.  
Werdende Mütter erhalten ihre Zusätze nach durch den Arzt oder die Hebamme festgestellter Schwangerschaft vom Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats an bis 6 Wochen nach der Geburt des Kindes.  
Stillende Mütter erhalten ihre Zulagen bis zum Ende des 6. Monats nach der Geburt des Kindes. Die entsprechenden Zulagen für werdende und gewordene Mütter betragen wöchentlich: 125 g Butter, 350 g Nahrungsmittel,  $3\frac{1}{2}$  Liter Milch.
6. Angehörige von Einsatz- und Kriegsbesoldungsempfängern, die vom 18. bis 30. Juni 45 Antrag auf Familienunterhalt gestellt haben, wollen wegen Empfang in der Mozartschule, Zimmer 16, zwischen 8 und 11 Uhr vorsprechen.
7. Angehörige von vermißten oder kriegsgefangenen Berufssoldaten, militärischen Beamten und nicht notdienstverpflichteten Angestellten und Arbeitern militärischer Dienststellen können bei Wegfall der Friedensbesoldung **und bei Hilfsbedürftigkeit** Antrag auf Familienunterhalt in der Mozartschule, Zimmer 11, stellen.

G. Pinkenburg  
Oberbürgermeister